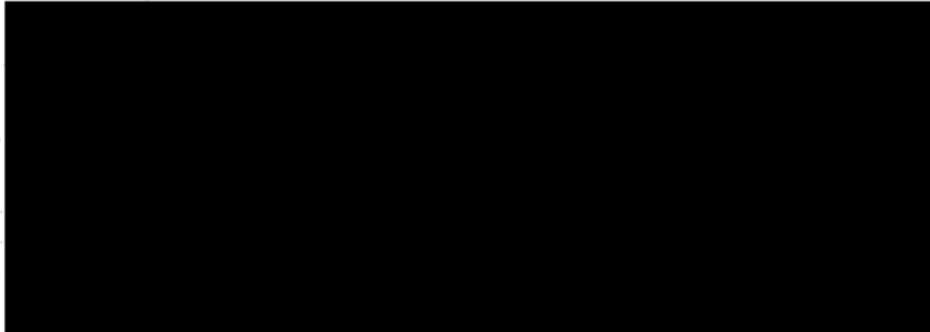




POSTANSCHRIFT Bundespolicepräsidium  
Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam



POSTANSCHRIFT Heinrich-Mann-Allee 103  
14473 Potsdam

TEL +49 331 97997-7116

FAX +49 331 97997-7010

BEARBEITET VON RAR'in Funke

E-MAIL bpolp.referat.71@polizei.bund.de

INTERNET www.bundespolicie.de

DATUM Potsdam, 30. Juni 2017

AZ 71 - 10 00 [REDACTED] /2017

BETREFF **Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

HIER Videoüberwachung am Bhf. Berlin Südkreuz

BEZUG Ihr Antrag vom 12. April 2017



mit Mail vom 12. April 2017 baten Sie das Bundespolicepräsidium über die Plattform "fragen-staat" um folgende Informationen:

"Das Datenschutzkonzept und alle weiteren Unterlagen zur geplanten Videoüberwachung am Bahnhof Berlin Südkreuz, wie u.a. hier berichtet wird: <https://www.heise.de/newsticker/meldung/Berliner-Test-fuer-Videoeueberwachung-mit-Gesichtserkennung-soll-bald-starten-3684006.html>."

Sie bezogen sich auf das Informationsfreiheitsgesetz (IFG), das Umweltinformationsgesetz (UIG) sowie das Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG).

§ 1 Absatz 1 IFG gewährt jedermann nach Maßgabe des Gesetzes einen Zugang zu amtlichen Informationen. Ein Anspruch auf Informationszugang besteht nicht, wenn die Ausschlussgründe der §§ 3 ff. IFG greifen

## 1. Zugang zu Unterlagen des Datenschutzes

Ein Anspruch auf Zugang zu amtlichen Unterlagen besteht gem. § 3 Nr. 3 b IFG nicht, wenn und solange die Beratung von Behörden beeinträchtigt werden. Behörden sind nicht verpflichtet, neue Unterlagen zu erstellen.

In Abstimmung mit der Deutschen Bahn AG planen das Bundesministerium des Innern (BMI) und die Bundespolizei (BPol) unter Beteiligung des Bundeskriminalamts (BKA) für einen begrenzten Zeitraum den Nutzen von intelligenter Videoanalysetechnik zur Gesichtserkennung zu erproben. Der Datenschutz ist u.a. durch Freiwilligkeit der Testpersonen, deutliche Kennzeichnung der Erprobungsbereiche, alternative Streckenführungen sowie zeitlich begrenzte Speicherungen gewährleistet. Der Datenschutzbeauftragte des Bundespolizeipräsidiums und die Beauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit sind eingebunden.

Ich bitte Sie daher um Verständnis, dass ich verpflichtet bin, die Herausgabe relevanter Unterlagen restriktiv zu handhaben, solange die entsprechenden Beratungen andauern.

## 2. Zugang zu "weiteren Unterlagen"

Auch der Herausgabe der von Ihnen gewünschten "weiteren Unterlagen" stehen Ausschlussgründe entgegen.

Für das Projekt der intelligenten Videoanalyse wurden fachliche, organisatorische und technische Anforderungen, die für die Realisierung der Videoanalysetechnik notwendig sind in einem "Grobkonzept - Gesichtserkennung" analysiert und beschrieben.

Auf der Grundlage des "Grobkonzept-Gesichtserkennung" wurde ein Vergabeverfahren für die Beschaffung von Software eingeleitet. Ein Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen des Bundes ist nach § 1 Abs. 3 IFG ausgeschlossen, wenn eine fachgesetzliche Regelung über den Zugang getroffen ist, da die fachgesetzlichen Regelungen Vorrang haben (vgl. Jastrow/Schlatmann, IFG, Rdnr. 58 zu § 1). Insoweit verweise ich hier auf das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (vgl. § 72 GWB).

Im Übrigen würde sich die Veröffentlichung des "Grobkonzeptes" vor dem Hintergrund des eingeleiteten Vergabeverfahrens wettbewerbsverzerrend auswirken. Insoweit verweise ich auf § 3 Nr. 6 IFG, der die fiskalischen Interessen des Bundes im Wirtschaftsverkehr schützt. Ferner schützt § 4 IFG laufende Verwaltungsverfahren.

Soweit Sie in Ihrem Antrag auf das Umweltinformationsgesetz (UIG) und das Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG) Bezug nehmen, sehe ich bei dem gegebenen Sachverhalt keine Anknüpfungspunkte.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim Bundespolizeipräsidium, Referat 71, Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Bloch